Sekundarschulgemeinde S

Schulpflege

...strasse ...

PLZ S

und

Politische Gemeinde X

Gemeinderat

...strasse ...

PLZ X

**(Einzel-)Initiative über die**

**Auflösung der Sekundarschulgemeinde S im Gebiet der politischen Gemeinden X und Y mit Übernahme der Schulaufga­ben durch die politische Schulstandortgemeinde X**

**Als Stimmberechtigte/r der Sekundarschulgemeinde S beantrage ich eine Umset­zungsvorlage zur Auflösung der Sekundar­schulgemeinde S (Art. 84 Abs. 2 und 3 Kan­tonsver­fassung, LS 101, in Verbin­dung mit § 154 Abs. 1 Gemeindegesetz, GG, LS 131.1).**

Mit der Auflösung der die Gebiete mehrerer politischer Gemeinden umfassenden Sekundarschulgemeinde sollen die komplizierten kommunalen Strukturen vereinfacht werden. Die Aufgaben der Volksschule sollen möglichst einheitlich und koordiniert wahrgenommen und gesteuert wer­den. Insbesondere sollen in der Standortgemeinde der Sekundarschule die Aufgaben aller Volksschulstufen (Kindergarten, Primar- und Sekundarschule) zusammen wahrgenommen werden. Mögliche Synergien ergeben sich durch die Zusammenlegung der allgemeinen Gemeindeverwaltung und der Ver­waltung der Sekundarschulgemeinde, insbesondere auch durch eine gemeinsame Verwaltung der Liegenschaften. Die Aufgaben der Volksschule und die schulischen Befugnisse der Schulpflege sind kantonalrechtlich vorgeschrieben und bleiben dieselben, unabhängig davon, ob eine Schulgemeinde oder die politische Gemeinde diese Aufgaben wahr­nimmt (vgl. insb. §§ 41 ff. Volksschulgesetz, LS 412.100). In der Folge kann die neu für die Primar- und die Sekundarstufe zuständige Schulpflege ein einheitliches pädagogi­sches Konzept ausarbeiten.

Bei Annahme der Initiative hat die Schul­pflege eine Vorlage über die Auflösung der Schulgemeinde (formeller Auflösungsbeschluss) und der Gemeinderat der politischen Schulstandortgemeinde X eine Vorlage zur Revision der Gemeindeordnung auszuar­beiten (Art. 83 Abs. 1 i.V.m. Art. 89 Abs. 1 und 2 KV). Die Vorlage der Schulpflege ist den Stimmberechtigten der Sekundarschulgemeinde und die Vorlage des Gemeindera­tes den Stimmberechtigten der politischen Schulstandortgemeinde gleichzeitig zur Abstimmung an der Urne zu unterbreiten (§ 154 Abs. 2 GG). Die Abstimmungen sind innert 18 Mona­ten nach der Abstimmung über die Initiative durchzuführen (§ 154 GPR). Die Vorlage des Gemeinderates hat die Revision der Ge­meindeordnung der politischen Gemeinde mit ergänzten bzw. neuen Bestimmungen über die Aufgaben und Befugnisse der Schulpflege vorzusehen.

Die Sekundarschülerinnen und -schüler des Gemeindegebietes der Politischen Gemeinde Y sollen am selben Schulstand­ort wie bisher die Sekundarschule besuchen. Dies erfordert einen Anschlussver­trag der politische Gemeinde Y, welche die Aufgaben der Sekundarschule gleichzeitig mit der Auflösung der Sekundarschulgemeinde an die politische Schulstandortgemeinde X überträgt (§ 78 GG).

Vorname Name der/s Initiantin/en

Adresse der/s Initiantin/en

Datum: ... Unterschrift: ...

Hinweis:

Das Verfahren zur Behandlung der Initiative richtet sich nach § 154 Abs. 2 GG i.V.m. §§ 146 ff. Gesetz über die politischen Rechte (GPR, LS 161). Die Sekundarschulpflege hat innert dreier Monate nach Einreichung der Initiative über ihre Gültigkeit zu be­schliessen (§ 150 Abs. 3 GPR). Die Urnenabstimmung über die Initiative hat innert sechs Monaten nach dem Beschluss über die Gültigkeit der Initiative statt­zufinden (§ 152 Abs. 2 GPR).